

offenbar weit hinausreicht. Beda läßt ferner Aethelbert die Grenzen seines Imperium bis zum Humber und seinen späteren Nachfolger Oswiu sie nordwärts vorschieben ³³⁾; deutlich wird damit die ihre angestammten Kleinreiche überschreitende GröÙe ihres Herrschaftsbereiches als ihres territorialen Imperium zum Ausdruck gebracht. Ebenso ist dieser Sinn nicht zu verkennen, wenn die Ausdehnung des Imperium König Edwins erwähnt und von ihm berichtet wird, er habe mehrere britische Inseln dem imperium der Angeln unterworfen ³⁴⁾ oder von Oswiu, er habe sein imperium auf das Piktenland erstreckt ³⁵⁾, das auch unter dessen Nachfolger Ecgfrid dem *Anglorum imperium* unterworfen blieb ³⁶⁾. Übereinstimmend lassen alle diese Belege erkennen, worauf es ihrem Verfasser ankam. Er wollte mit ihnen sagen, daß einzelne Könige angelsächsischer Kleinreiche in einem erweiterten Raum zu einer hegemonialen Gesamtherrschaft gelangten.

Wir berühren damit den wichtigsten Prozeß der frühenglischen Verfassungsgeschichte. Ohne näher auf ihn eingehen zu wollen, beschränken wir uns auf den Punkt, in dem er sich mit der uns beschäftigenden Frage berührt, und gehen dabei aus von der Tatsache, die am deutlichsten dafür zeugt, daß der angelsächsische Oberkönig ³⁷⁾, um den es sich hier handelt, keine blutleere Schattengestalt war. Es gab für ihn nämlich eine volkssprachliche Bezeichnung: man nannte ihn ‚bretwalda‘. Das altenglische Wort kommt nur im 9. und 10. Jahrhundert vor ³⁸⁾, aber schon

³³⁾ I 25 S. 45: *qui ad confinium usque Humbrae fluminis maximi, quo meridiani et septentrionales Anglorum populi dirimuntur, fines imperii tetenderat*, IV 3 S. 206: *et Pictorum, quousque rex Osuii imperium protendere poterat*.

³⁴⁾ II 5 S. 89: *nec non et Mevanias Brettonum insulas, quae inter Hiberniam et Britanniam sitae sunt, Anglorum subiecit imperio*; II 9 S. 97: *Quin et Mevanias insulas, sicut et supra docuimus, imperio subiungavit Anglorum* und II 16 S. 118: *quaquaversum imperium regis Aedvini pervenerat*.

³⁵⁾ IV 3 S. 206: *et Pictorum, quousque rex Oswiu imperium protendere poterat*.

³⁶⁾ IV 12 S. 229: *ad provinciam Pictorum, quae tunc temporis Anglorum erat imperio subiecta*.

³⁷⁾ Die Kenntnis dieser Institution ist am stärksten gefördert worden durch den Aufsatz von F. M. Stenton, *The Supremacy of the Mercian Kings*, Engl. Hist. Rev. 33 (1918) 433 ff., der nachwies, daß sie über die von Beda bis zur Mitte des 7. Jhs. behandelte Zeit hinaus auch durch das ganze 8. Jh. fast ununterbrochen weiterbestanden hat und erst mit Offa († 796) in der alten Form zu Ende gegangen ist.

³⁸⁾ Vgl. B. Thorpe, *The Anglo-Saxon Chronicle* 1, 112 f.; 2, 53 z. J. 827 und W. de Gray Birch, *Cartularium Saxonicum* (1—3, London 1885—1893, künftig als B. nach den durchlaufenden Nummern angeführt) Nr. 706 (altenglische Fassung von Nr. 705) z. J. 734; vgl. unten S. 65 A. 41.